

**Entwurf  
Gesellschaftsvertrag  
der Stadtwerke Osterburg GmbH**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz .....	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens .....	2
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr .....	2
§ 4	Stammkapital, Geschäftsanteile .....	2
§ 5	Verfügung über Geschäftsanteile .....	3
§ 6	Organe der Gesellschaft .....	3
§ 7	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....	3
§ 8	Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer .....	4
§ 9	Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates .....	4
§ 10	Aufgaben des Aufsichtsrates .....	5
§ 11	Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung .....	7
§ 12	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung .....	7
§ 13	Wirtschaftsplan .....	8
§ 14	Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung .....	8
§ 15	Bekanntmachung .....	9
§ 16	Gültigkeit von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages .....	9
§ 17	Sonstige Bestimmungen .....	10

## **§ 1**

### **Firma der Gesellschaft, Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**Stadtwerke Osterburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark).

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Fernwärme, Elektrizität und Gas, der Winterdienst und die Unterhaltung und Pflege von öffentlichen Straßen (Straßenreinigung), Plätzen und Grünflächen der Hansestadt Osterburg (Altmark).

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte jeder Art, auszuführen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen und diesen ergänzen.

(3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen jeder Rechtsform beteiligen. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.

## **§ 3**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 205.000,00 EUR

(in Worten: zweihundertfünftausend EURO).

(2) Alleiniger Gesellschafter ist die Hansestadt Osterburg (Altmark), die die Stammeinlage im Nennbetrag von 205.000,00 EUR hält.

## § 5

### Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss beider Gremien bedarf einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder.

## § 6

### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 7

### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser / diese allein vertretungsberechtigt.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit, d.h. er kann die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit von ihm vertretenen dritten Personen vertreten.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in wird von dem Aufsichtsrat bestellt.
- (7) Der Anstellungsvertrag zwischen dem/der Geschäftsführer/in und der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat geschlossen.

## § 8

### **Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für den Aufsichtsrat gelten § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag Abweichungen geregelt sind. § 114 AktG findet keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) bzw. ein von ihm bestimmter Beamter oder Angestellter und weiteren fünf vom Stadtrat entsandten Mitgliedern.
- (3) Der Stadtrat kann diesen Mitgliedern Weisungen für die Tätigkeit im Aufsichtsrat erteilen, soweit dem nicht Vorschriften des Gesellschaftsvertrages entgegenstehen.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Aufsichtsrates fort.
- (5) Die Mitgliedschaft gemeindlicher Aufsichtsratsmitglieder endet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder mit Beendigung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses mit der Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden nieder legen.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der Stadtrat für die restliche Amtsdauer des Aufsichtsrates einen Nachfolger.

## § 9

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Ziff. 4 dieser Satzung festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten gemeindliche Mitglieder sein. Treten der Vorsitzende und sein Stellvertreter von ihren Ämtern zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Die Wahl des Vorsitizes erfolgt offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl auch geheim erfolgen, sofern sich die Mitglieder des Aufsichtsrates in einer Abstimmung dazu mit einfacher Stimmenmehrheit aussprechen.



der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
  1. die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird;
  2. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaftern, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
  3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten;
  4. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
  5. Aufnahme von Darlehen bzw. die Erhöhung von Kontokorrentkrediten;
  6. Gewährung von Darlehen und Schenkungen;
  7. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
  8. Führung eines Rechtsstreites als Kläger mit einem Streitwert ab 25.000,00 €;
  9. Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs bei einem Streitwert ab 25.000,00 €;
  10. Einstellung, Entlassung von Arbeitnehmern;
  11. Erteilung der Einwilligung nach § 5 des Gesellschaftsvertrages;
- (4) Soweit Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates unter Anwendung des § 9 Ziffer 4 keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung eines Abschlussprüfers.

- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (7) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) analog.

## **§ 11**

### **Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist die Hansestadt Osterburg (Altmark). Vorsitzender ist der Bürgermeister.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer oder bei seiner Verhinderung von dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Der Einberufende stellt die Tagesordnung fest.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss in jedem Jahr mindestens einmal stattfinden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Frist nicht mitgezählt. § 9 Ziff. 5 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Neben den Aufgaben nach § 46 GmbHG obliegen der Gesellschafterversammlung folgende Beschlussfassungen:
  1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
  2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
  3. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung des/der Geschäftsführers/in;
  4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;

5. die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird;
  6. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
  7. die Erteilung der Zustimmung nach § 5 der Satzung;
  8. die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
  9. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes;
  10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten mit Grundpfandrechten;
  11. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
  12. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (2) Wenn und soweit Angelegenheiten nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung obliegen, kann sich die Gesellschafterversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan ist vom Geschäftsführer für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Dabei ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass nach Beratung im Aufsichtsrat die Gesellschafterversammlung diesen noch vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind vom Geschäftsführer in den ersten 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen, soweit nicht gesetzlich eine spätere Aufstellung zulässig ist.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht des Abschlussprüfers und einen Vorschlag zur Verwendung des

Ergebnisses zur Stellungnahme und danach diese Unterlagen zusammen mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung gem. 3. Buch HGB für Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen, worauf in der Bekanntgabe hinzuweisen ist.
- (6) Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt.

## **§ 15**

### **Bekanntmachung**

- (1) 1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang am Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10. Die Aushangfrist beträgt 3 Tage.

## **§ 16**

### **Gültigkeit von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll davon die Gültigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden.
- (2) Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.

## § 17

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sofern dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das GmbHG.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Beschlossen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Osterburg GmbH am ( ... ).